



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
9. Januar 2014

Achtundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 36

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 26. November 2013

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/68/L.12 und Add.1)]

### **68/12. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und ihre Resolution 67/20 vom 30. November 2012,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>1</sup>,

*unter Hinweis* auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative<sup>2</sup> und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat<sup>3</sup>,

*unter Begrüßung* der Wiederaufnahme der israelisch-palästinensischen Friedensverhandlungen am 29. Juli 2013 mit dem Ziel, alle grundlegenden Fragen betreffend den endgültigen Status zu lösen und ein endgültiges Friedensabkommen innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens von neun Monaten zu schließen, und mit dem Ausdruck ihres Dankes für die

<sup>1</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 35 (A/68/35).*

<sup>2</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

<sup>3</sup> S/2003/529, Anlage.



Anstrengungen und die Unterstützung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und der Vereinten Nationen als Mitgliedern des Quartetts sowie der Liga der arabischen Staaten und aller anderen betroffenen Staaten,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>4</sup> sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

*Kenntnis nehmend* von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen<sup>5</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012, mit der, unter anderem, Palästina in den Vereinten Nationen der Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft gewährt wurde, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs<sup>6</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht<sup>1</sup>, namentlich den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess mit dem Ziel der Herbeiführung der Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundlegung des Grenzverlaufs von vor 1967 und der gerechten Lösung aller Fragen betreffend den endgültigen Status zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt in dieser Hinsicht den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, auch weiterhin mit palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft und Parlamentarier in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von politischer Instabilität, humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rah-

---

<sup>4</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>5</sup> A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

<sup>6</sup> A/67/738.

mens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative<sup>2</sup> und des Fahrplans des Quartetts<sup>3</sup> zu fördern;

5. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Reaktivierung der Arbeitsgruppe des Ausschusses, deren Mandat in der Koordinierung der Anstrengungen der internationalen und regionalen Organisationen der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit der Palästina-Frage besteht;

6. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, unter Hinweis auf ihre wiederholte Aufforderung an alle Staaten und die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf seinen unabhängigen Staat Palästina, auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *beschließt*, 2014 zum Internationalen Jahr der Solidarität mit dem palästinensischen Volk zu proklamieren, und ersucht den Ausschuss, in Zusammenarbeit mit Regierungen, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft Aktivitäten zu organisieren, die im Verlauf des Jahres stattfinden sollen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

58. Plenarsitzung  
26. November 2013